



**GEMEINDE
RÜMLANG**

**Urnenabstimmung
vom 26. November 2017**

**Totalrevision
der Gemeindeordnung der
Politischen Gemeinde Rümlang**



**GEMEINDE
RÜMLANG**

Urnenabstimmung vom 26. November 2017

**Totalrevision der Gemeindeordnung der
Politischen Gemeinde Rümlang**

Inhalt

Einleitung	4
Vorschläge aus der Vernehmlassung	5
Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rümlang	6
Artikel 1–58	
Anhang I Text der Gemeindeordnung in einfacher Sprache	25
Artikel 1–58	

Einleitung

Das Gemeindegesetz regelt die Organisationsformen der Gemeinden und deren Kompetenzen in der Erfüllung des öffentlichen Auftrages. Das aktuell gültige stammt aus dem Jahr 1926. Es wurde punktuell angepasst, entspricht aber seit längerem nicht mehr den Realitäten und Bedürfnissen der heutigen Zeit. Der Kantonsrat hat das Gemeindegesetz totalrevidiert. Der Regierungsrat wiederum hat eine entsprechende Verordnung dazu erlassen. Beide sind inzwischen rechtskräftig und treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Änderungen im neuen Gemeindegesetz erfordern die Totalrevision der Gemeindeordnungen in allen Zürcher Gemeinden. Kompetenzen und Zuständigkeiten sind dabei neu zu regeln, soweit die Zuständigkeit dafür bei den Gemeinden liegt. Die Gemeinden haben eine Übergangsfrist von vier Jahren. Da der Gemeinderat beabsichtigt, die Anzahl Mitglieder der Sozialbehörde von heute sieben auf neu fünf zu reduzieren, möchte er die Gemeindeordnung bereits am 1. Januar 2018 in Kraft setzen und damit die Neuerung bereits in der neuen Amtsperiode einsetzen.

Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeinden mehr Möglichkeiten, effizienter zu werden. Insbesondere ist die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen in einem grösseren Umfang als bisher möglich. Den Gemeinden ist es dabei weitgehend freigestellt, wie weit sie Kompetenzen delegieren wollen.

Der Gemeinderat Rümlang hat die Gemeindeordnung überarbeitet und sich dabei an den Bedürfnissen einer modernen, effizienten und dennoch politisch und formal korrekten Amts- und Verwaltungsführung orientiert. Die Kreditkompetenzen wurden angepasst, wobei die Vorschläge der Parteien in der Vernehmlassung weitgehend aufgenommen wurden. Der Gemeinderat erhält das Recht, die eigenen Zuständigkeiten angemessen an die Verwaltung zu delegieren. Er erlässt in eigener Kompetenz die dafür notwendigen Reglemente.

Aus formaler Sicht ist die Gemeindeordnung das Organisationsreglement einer Gemeinde. Sie ist im weitesten Sinne die Verfassung einer Gemeinde und wird daher an der Urne durch die Stimmberechtigten behandelt. Der Text der Gemeindeordnung ist sehr formal abgefasst und möglicherweise teilweise etwas schwer verständlich. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat den Text der Gemeindeordnung durch den Verein «Einfache Sprache» umschreiben lassen. Dieser Text wird im Anhang ebenfalls publiziert. Die Abstimmungsfrage

«Wollen Sie die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rümlang annehmen?»

bezieht sich auf die formale Fassung. Diese wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft und für korrekt befunden. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Genehmigung der neuen Gemeindeordnung.

Vorschläge aus der Vernehmlassung

Die Parteien haben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zahlreiche Vorschläge eingereicht. Viele davon wurden aufgenommen. Auf die Aufnahme einzelner Punkte wurde verzichtet. Nachstehend werden die nicht berücksichtigten Vorschläge erläutert und begründet:

Die Sozialdemokratische Partei Rümlang (SP) hat den Gemeinderat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ersucht, im Rahmen der Totalrevision die Einführung der Einheitsgemeinde zu prüfen. Die Fusion mit der Primarschulgemeinde hat aber auf einem strategischen Grundsatzbeschluss beider Gemeinden oder auf einer eingereichten Einzelinitiative zu beruhen. Da derzeit nichts dergleichen vorliegt, zieht es der Gemeinderat vor, die Totalrevision anzugehen und den längeren politischen Prozess für eine allfällige Fusion der Gemeinden abzuwarten.

Ein weiterer Vorschlag der SP ist der Verzicht auf die Bildung einer Sozialbehörde und der angemessenen Übertragung von Befugnissen auf die Verwaltung. Sie begründet dies mit den gesetzlichen Vorgaben, welche den Handlungsspielraum derart beschränken, dass keine Behörde mehr notwendig ist. Der Gemeinderat hat in der Diskussion aber den Erhalt der Sozialbehörde beschlossen. Sie wird künftig aufgrund der genannten Rahmenbedingungen operativ weniger eingesetzt, wird aber gleichzeitig strategisch mehr Aufgaben übernehmen können und als Garantin für die Handhabung in der Sozialhilfe tätig sein.

Die Schweizerische Volkspartei (SVP) lud dazu ein, darzulegen, weshalb Artikel 5 Abs. 2 der neuen Gemeindeordnung (nGO) das Verfahren zu Anträgen über Sachgeschäften und Initiativen nicht mehr detailliert regelt. Bislang gab der Artikel den Wortlaut aus dem übergeordneten Gesetz über die politischen Rechte wieder. Neu wird darauf Bezug genommen, damit zieht eine allfällige Gesetzesänderung nicht automatisch eine Teilrevision der Gemeindeordnung nach sich.

Weiter schlägt die SVP vor, die Finanzkompetenzen der Feuerwehrkommission im bisherigen Rahmen zu belassen. Die Feuerwehrkommission ist eine selbstständige Kommission, die in ihrem Zuständigkeitsbereich abschliessend handeln kann. Sie hat daher dieselben Kompetenzen wie der Gemeinderat zu erhalten, was vorliegend sichergestellt ist.

Sämtliche Parteien haben sich dafür ausgesprochen, die finanziellen Kompetenzen der Gemeindeversammlung gar nicht oder mindestens nicht im ursprünglich vorgesehenen Rahmen von 5 Millionen Franken anzupassen. Die bisherige Limite von 2 Millionen Franken ist nicht mehr zeitgemäss. Im Rahmen der Totalrevision wird nun eine Ausgabenkompetenz für die Gemeindeversammlung von 3 Millionen Franken beantragt. Das ist ein guter Kompromiss und eine zeitgemässe Kompetenz.

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rümlang

vom

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Gemeinde-
ordnung*

Artikel 1

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeart

Artikel 2

Rümlang bildet eine politische Gemeinde.

*Festlegung
des Gemeinde-
vorstandes*

Artikel 3

Der Gemeinderat bildet den Gemeindevorstand. Er führt die Gemeinde im Rahmen der eigenen Kompetenzen.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Die Politischen Rechte

*Stimm-
und Wahlrecht,
Wählbarkeit*

Artikel 4

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Sowohl für die Wahl in den Gemeinderat wie auch für die Wahl in die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³ Für die Wahl in eigenständige Kommissionen ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Rümlang erforderlich.

⁴ Für die Wahl als Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter sowie als Friedensrichterin bzw. Friedensrichter sowie für die Wahl in übrige Kommissionen ist der politische Wohnsitz im Kanton Zürich erforderlich.

⁵ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Artikel 5

Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Artikel 6

Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter,
4. die vier Mitglieder der Sozialhilfebehörde,
5. die vier Mitglieder der Baukommission.

Artikel 7

*Erneuerungs-
und
Ersatzwahlen*

¹ Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Gemeinderates sowie des Präsidiums werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

² Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane, mit Ausnahme des Gemeinderates, gelten die Bestimmungen über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Artikel 8

*Obligatorische
Urnen-
abstimmung*

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3 000 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck,



3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts sowie Austritt aus denselben,
6. der Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind sowie Austritt aus denselben,
7. Grenzbereinigungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

*Fakultatives
Referendum*

Artikel 9

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Ausgabebeschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, Einbürgerungen sowie Beschlüsse über die Eingehung dinglicher Rechte, insbesondere Baurechtsverträge.

3. Gemeindeversammlung

Artikel 10

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

*Einberufung
und Verfahren*

Artikel 11

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung im offenen Verfahren.

Wahlbefugnisse

Artikel 12

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Personalrecht der Politischen Gemeinde Rümlang,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen, sofern diese nicht durch das übergeordnete Recht bestimmt sind.

Rechtsetzungsbefugnisse

Artikel 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Planungsbefugnisse

*Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse*

Artikel 14

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Artikel 8 GO) unterliegen,
2. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von nicht grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Grenzbereinigungen, die unbebautes Gebiet betreffen, insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
5. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
6. den Beschluss über die Aufnahme neuer Aufgaben, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht hoheitlich zugewiesen werden,
7. die Änderung von bestehenden Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

Finanzbefugnisse

Artikel 15

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3 000 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,

6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 000 000,
11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500 000,
12. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 4 000 000,
13. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 4 000 000,
14. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

¹ Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

² Der Gemeinderat erlässt die dafür notwendigen Reglemente.

*Geschäfts-
führung*

Artikel 17

Der Gemeinderat regelt die Organisation der Verwaltung in einem Reglement. Dabei sorgt er für eine bürgernahe Verwaltung.

*Grundsätze der
Verwaltungs-
organisation*



*Beratende
Kommissionen
und
Sachverständige*

Artikel 18

¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

² In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

*Aufgaben-
übertragung an
einzelne
Mitglieder oder
an Ausschüsse*

Artikel 19

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Übertragung von Bereichen im Sinne von Absatz 1 bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Gemeinderates.

³ Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

*Zusammen-
setzung*

Artikel 20

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern.

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Gemeinderat im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- a) Zusammenhang der Aufgaben,
- b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Artikel 21

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

*Aufgaben-
übertragung an
Gemeinde-
angestellte*

Artikel 22

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die erste und die zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten,
 - b) das Präsidium eigenständiger Kommissionen,
 - c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,
 - b) das Präsidium und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros,
 - e) die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Kommandantin bzw. den Kommandanten des Zivilschutzes,
 - c) die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Feuerwehr sowie die Mitglieder der Feuerwehrkommission, soweit diese durch den Gemeinderat zu bestimmen sind,
 - d) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
 - e) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - f) die Mitglieder in die zivile Gemeindeführungsorganisation sowie die Abgeordneten in regionale Führungsorganisationen.

*Wahl-
und Anstellungs-
befugnisse*


*Rechtsetzungs-
befugnisse*
Artikel 23

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtssätzen bezüglich Organisation, Leitung, Übertragung von Aufgaben an Behörden und Gemeindeangestellte sowie über die Regelung unklarer Zuständigkeiten. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. Tarifordnung für Gemeindegebühren.

*Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse*
Artikel 24

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
8. die Festlegung der Massnahmen für die Ausgestaltung des mittelfristigen Haushaltgleichgewichtes für eine Betrachtungsperiode von acht Jahren, wobei vier Jahre zeitlich zurückliegen müssen. Die Massnahmen sind jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu korrigieren.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung und die Aufhebung von Stellen in der Gemeindeverwaltung und sämtlichen Gemeindebetrieben,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes,
7. Grenzbereinigungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
10. Erlass von Verordnungen und Reglementen, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist,
11. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen sowie von Quartierplänen,
12. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen und Genossenschaftswegen,
13. Aufhebung öffentlicher Strassen,
14. Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen sowie die Hausnummerierung.


Finanzbefugnisse Artikel 25

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600 000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150 000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von Fr. 300 000 im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis zu Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500 000,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1 000 000,

10. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 4 000 000,
11. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 4 000 000,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 1 000 000,
13. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Artikel 26

*Gemeinde-
präsident*

¹ Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident stellt gemeinsam mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber das operative Geschäft der Gemeinde sicher.

² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben im Sinne von Ziffer 1 in der Geschäftsordnung.

Artikel 27

*Gemeinde-
schreiber*

¹ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber steht dem gesamten Personal der Politischen Gemeinde vor.

² Der Gemeinderat überträgt der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber gestützt auf Artikel 21 GO die notwendigen Kompetenzen in einem Reglement.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Baukommission

Artikel 28

*Zusammen-
setzung*

¹ Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.



<i>Aufgaben</i>	<p>Artikel 29</p> <p>Die Baukommission erteilt selbstständig im Rahmen der geltenden Baugesetzgebung Baubewilligungen.</p> <p>In nachstehenden Fällen stellt sie dem Gemeinderat Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baubewilligung mit Ausnahmen, b) Rekursvernehmlassungen, b) Bauten, die nach §357 PBG zu beurteilen sind.
<i>Aufgaben- übertragung an Gemeinde- angestellte</i>	<p>Artikel 30</p> <p>Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Planungs- und Baurechtes.</p>
<i>Anträge an die Gemeinde- versammlung und an die Urne</i>	<p>Artikel 31</p> <p>Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>

3.2 Feuerwehrkommission

<i>Zusammen- setzung</i>	<p>Artikel 32</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, wovon eines als Präsidentin bzw. Präsident, der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung sowie einem weiteren vom Gemeinderat eingesetzten Mitglied.</p> <p>² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>³ Ein Verwaltungsangestellter nimmt an den Kommissionsitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.</p>
<i>Aufgaben</i>	<p>Artikel 33</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission stellt die zeitgemässe operative Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Rümlang im Rahmen der geltenden Gesetzgebung sicher.</p>

Artikel 34*Finanzbefugnisse*

Die Feuerwehrkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck.
4. Anträge an den Gemeinderat für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben.

Artikel 35*Aufgaben-
übertragung an
Gemeinde-
angestellte*

Die Feuerwehrkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

Artikel 36*Anträge an die
Gemeinde-
versammlung
und an die Urne*

Anträge der Feuerwehrkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.3 Sozialhilfebehörde**Artikel 37***Zusammen-
setzung*

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 38*Aufgaben*

¹ Die Sozialhilfebehörde stellt die Hilfe in Notlagen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rümlang im Sinne des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Zürich sicher.



- Finanzbefugnisse* Artikel 39
 Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:
1. den Ausgabenvollzug,
 2. gebundene Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck.
 4. Anträge an den Gemeinderat für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben.
- Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte* Artikel 40
 Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne* Artikel 41
 Anträge der Sozialhilfebehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.4 Werkkommission

- Zusammensetzung* Artikel 42
- ¹ Die Werkkommission besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher als Präsidentin bzw. Präsident, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, dem Projektleiter Tiefbau und dem Werkmeister.
- ² Die Werkkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ³ Der Projektleiter Tiefbau und der Werkmeister haben lediglich beratende Stimme.

Artikel 43*Aufgaben*

Die Werkkommission ist für die Sicherstellung einer adäquaten Infrastruktur im Bereich des Tiefbaues zuständig. Sie projiziert Sanierungen und Neubauten von Anlagen im Rahmen der laufenden Investitionsplanung.

Artikel 44*Finanzbefugnisse*

Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck.
4. Anträge an den Gemeinderat für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben.

Artikel 45*Aufgaben-
übertragung an
Gemeinde-
angestellte*

Die Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Planungs- und Baurechtes.

Artikel 46*Anträge an die
Gemeinde-
versammlung
und an die Urne*

Anträge der Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.



3.5 Kommission für Grundsteuern

Aufgaben

Artikel 47

¹ Die Kommission für Grundsteuern besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

² Der Kommission obliegt die Einschätzung und die Aufsicht über den Bezug der Grundsteuern im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

³ Die Steuersekretärin bzw. der Steuersekretär bereitet die Einschätzungsanträge vor und führt das Protokoll.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen

Artikel 48

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Kunst- und Kulturkommission,
- b) Betriebskommission Alterszentrums Lindenhof,
- c) Kommission für Naturförderung,
- d) IT-Kommission,
- e) Planungskommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

Zusammen- setzung

Artikel 49

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Artikel 50*Aufgaben*

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Artikel 51*Herausgabe
von Unterlagen*

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 52*Prüfungsfristen*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Artikel 53*Finanztechnische
Prüfstelle*

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.



3. Wahlbüro

*Zusammen-
setzung*

Artikel 54

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Aufgaben

Artikel 55

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

*Aufgaben
und Anstellung*

Artikel 56

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Artikel 57

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.

2. Übergangsregelung

*Übergangs-
regelung*

Artikel 58

Bestehende Behörden, Kommissionen und organisatorische Einheiten bleiben bis zum Ende der Amtsperiode 2014–2018 unverändert bestehen.

Anhang I

Text der Gemeindeordnung in einfacher Sprache

Dieser Text dient einzig der Erläuterung der Gemeindeordnung und ist nicht Bestandteil der Abstimmungsfrage.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Gemeindeordnung regelt, wie die politische Gemeinde organisiert ist und welche Aufgaben die politischen Organe der Gemeinde haben. Politische Organe sind Einrichtungen und Behörden, die Aufgaben für die Gemeinde ausführen.

*Gemeinde-
ordnung*

Artikel 2

Rümlang ist eine politische Gemeinde. Das ist die unterste Stufe in der Schweizer Verwaltung. Über den politischen Gemeinden stehen die Kantone und darüber der Bund. Das Bildungswesen fällt nicht darunter. Die Primarschulgemeinde Rümlang und die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt sind eigene Gemeinden. Sie organisieren sich selbstständig.

Gemeindeart

Artikel 3

Der Gemeinderat ist ein politisches Organ der Gemeinde. Die Mitglieder des Gemeinderates bilden den Gemeindevorstand. Der Gemeinderat führt die Gemeinde im Rahmen seiner Kompetenzen. Diese werden in der Gemeindeordnung festgehalten.

*Festlegung
des Gemeinde-
vorstandes*



II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Die Politischen Rechte

*Stimm-
und Wahlrecht,
Wählbarkeit*

Artikel 4

¹ Wählbarkeit bedeutet: Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde haben das Recht, sich in ein politisches Organ der Gemeinde wählen zu lassen. Für bestimmte Ämter benötigen sie dazu einen politischen Wohnsitz in der Gemeinde. Das heisst, dass sie in der Gemeinde angemeldet sein müssen und dort wohnen. Die Wählbarkeit und das Recht von Bürgerinnen und Bürgern, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie Walvorschläge einzureichen, richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Wer sich in den Gemeinderat, in die Rechnungsprüfungskommission und eigenständige Kommissionen wählen lassen möchte, muss den Wohnsitz in Rümlang haben.

³ Eigenständige Kommissionen sind die Baukommission, Sozialhilfebehörde, Feuerwehrkommission und Werkkommission.

⁴ Wer sich zur Betreibungsbeamtin oder zum Betreibungsbeamten, zur Friedensrichterin oder zum Friedensrichter und in übrige Kommissionen wählen lassen möchte, benötigt nur einen politischen Wohnsitz im Kanton Zürich.

⁵ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Initiativrecht bedeutet: das Recht, einen Gesetzesvorschlag machen zu dürfen. Das Anfragerrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Anfragerrecht bedeutet: das Recht, dem Gemeinderat zu einem bestimmten Thema eine Frage zu stellen.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Artikel 5

Verfahren

¹ Der Gemeinderat leitet Wahlen und Abstimmungen. Er ist die wahlleitende Behörde. Der Gemeinderat legt fest, an welchen Tagen gewählt und abgestimmt wird.

² Im Gesetz über die politischen Rechte steht, nach welchem Verfahren gewählt und abgestimmt wird.

³ Die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen ist die Aufgabe des Wahlbüros. Dieses stellt die Urnenwachen am Sonntag und zählt die Stimm- und Wahlzettel aus.

Artikel 6

Urnenwahlen

¹ Bei der Urnenwahl stimmen die Bürgerinnen und Bürger über diese Personen ab:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter,
4. die vier der fünf Mitglieder der Sozialhilfe-Behörde, da das Präsidium durch einen Gemeinderat oder eine Gemeinderätin übernommen werden muss,
5. die vier der fünf Mitglieder der Baukommission, da das Präsidium durch einen Gemeinderat oder eine Gemeinderätin übernommen werden muss.

Die Dauer der einzelnen Ämter ist gesetzlich festgelegt.



*Erneuerungs-
und
Ersatzwahlen*

Artikel 7

¹ Erneuerungswahlen finden alle vier Jahre am Ende der Amtsperiode statt.

Tritt ein Mitglied während der Amtsperiode zurück, sind Ersatzwahlen notwendig.

² Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen für Mitglieder des Gemeinderats sowie für den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Der Gemeinderat darf den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen. Darin stehen Informationen für die Bürgerinnen und Bürger über die Wahl. Zum Beispiel, welche Personen für ein Amt kandidieren. Dieses Beiblatt ist keine Verpflichtung. Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen von zu wählenden Gemeindeorganen, mit Ausnahme des Gemeinderates, sind stille Wahlen. Die Bestimmungen dazu stehen im Gesetz über die politischen Rechte. Stille Wahl bedeutet: Wenn bei einer Wahl nicht mehr Kandidaten aufgestellt werden als Sitze zu vergeben sind, kommt es zu einer stillen Wahl. Bei einer stillen Wahl sind die Kandidaten automatisch gewählt. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Der Gemeinderat entscheidet, ob den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt wird.

*Obligatorische
Urnen-
abstimmung*

Artikel 8

In diesen Fällen muss es eine Urnenabstimmung geben:

1. Die Gemeindeordnung wird beschlossen oder geändert.
2. Die Gemeinde will mehr als 3 Millionen Franken einmalig für einen bestimmten Zweck ausgeben oder die Gemeinde will mehr als 300 000 Franken wiederholt für einen bestimmten Zweck ausgeben.
3. Die Gemeinde will Verträge abschliessen, um sich mit anderen Gemeinden zusammenzuschliessen.
4. Es soll eine Ausgliederung von erheblicher Bedeutung geben. Bei einer Ausgliederung gibt die Verwaltung Aufgaben an eine andere Verwaltung ab. Zum Beispiel, wenn zwei Gemeinden gemeinsam einen Betriebsbeamten haben. Von erheblicher Bedeutung ist die Ausgliederung, wenn sie eine grosse politische oder finanzielle Bedeutung hat.

5. Die Gemeinde will Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen, ändern oder aus ihnen austreten: in Form eines Zweckverbands. Das ist eine Art Interessengemeinschaft, zum Beispiel mit anderen Gemeinden in Form einer gemeinsamen Anstalt. Das ist ein juristischer Begriff aus dem öffentlichen Recht. Zum Beispiel eine Anstalt für ein Elektrizitätswerk oder Altersheime.
6. Mit einer juristischen Person. Das ist eine rechtliche Bezeichnung, zum Beispiel für Vereine, Gesellschaften oder Stiftungen. Die Gemeinde will Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen, ändern oder aus ihnen austreten. Dabei geht es darum, dass die Gemeinde sogenannte hoheitliche Befugnisse abgibt. Hoheitliche Befugnisse stehen im Gesetz. Darin wird festgelegt, über welche Dinge die Gemeinde entscheiden darf. Wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt, können andere über diese Dinge entscheiden. Wenn dadurch Ausgaben entstehen, muss es auch eine Urnenabstimmung geben.
7. Die Grenzen der Gemeinde sollen verändert werden. Dazu sagt man auch Grenzbereinigung. Die Grenzbereinigung muss von erheblicher Bedeutung sein. Das heisst: Es betrifft eine Fläche oder eine Anzahl Einwohner, die für die Gemeinde wichtig sind.
8. Bei Initiativen mit Begehren. Zum Beispiel: Eine Initiative hat das Begehren, einen Artikel in der Gemeindeordnung zu ändern. Sie sammelt die dafür notwendigen Unterschriften. Trotzdem kann die Gemeindeordnung nur per Urnenabstimmung geändert werden. Denn über Änderungen in der Gemeindeordnung müssen die Bürgerinnen und Bürger immer per Urnenabstimmung entscheiden.


*Fakultatives
Referendum*
Artikel 9

¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Ausgabenbeschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Es kann aber nicht alles über eine Urnenabstimmung entschieden werden. Zum Beispiel das Budget für die Gemeinde oder der Steuerfuss, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung oder Einbürgerungen. Hierfür gibt es rechtliche Bestimmungen und Vorgaben. Deshalb kann darüber nicht an der Urne abgestimmt werden.

3. Gemeindeversammlung

*Einberufung
und Verfahren*
Artikel 10

Im Gemeindegesetz stehen die Vorschriften für:

- die Einberufung der Gemeindeversammlung,
- den Beleuchtenden Bericht,
- die Geschäftsbehandlung.

Wahlbefugnisse
Artikel 11

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden im offenen Verfahren. Offenes Verfahren bedeutet durch Handerheben.

Rechtsetzungsbefugnisse
Artikel 12

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Einführung und die Änderung von wichtigen Vorschriften. Insbesondere für:

1. das Personalrecht der Politischen Gemeinde Rümlang,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Gebührenerhebung. Vor allem über die Art und den Grund einer Gebühr, darüber wie sich die Gebühr errechnet und welche Personen die Gebühr bezahlen müssen.

Artikel 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festlegung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

*Planungs-
befugnisse*

Artikel 14

Die Gemeindeversammlung hat diese allgemeinen Verwaltungsbefugnisse:

1. Sie bearbeitet Anfragen und kümmert sich um die Initiativen, für die es keine Urnenabstimmungen gibt. In welchen Fällen es eine Urnenabstimmung geben muss, lesen Sie im Artikel 8 dieser Gemeindeordnung.
2. Die Gemeindeversammlung entscheidet über Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung. Bei einer Ausgliederung gibt die Verwaltung Aufgaben an eine andere Verwaltung ab. Zum Beispiel, wenn zwei Gemeinden gemeinsam einen Betriebsbeamten haben. Von nicht erheblicher Bedeutung ist die Ausgliederung, wenn sie nur eine geringe politische oder finanzielle Bedeutung hat.
3. Die Gemeindeversammlung darf Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen, ändern und dafür neue Ausgaben bewilligen. Dazu gehören auch sogenannte Anschlussverträge bei einer erneuten Zusammenarbeit. Diese Verträge darf die Gemeindeversammlung aber nur abschliessen oder ändern, wenn die Gemeinde dabei keine hoheitlichen Befugnisse abgibt. Hoheitliche Befugnisse stehen im Gesetz. Darin wird festgelegt, über welche Dinge die Gemeinde entscheiden darf.
4. Die Gemeindeversammlung entscheidet darüber, ob auf unbebautem Gebiet die Grenzen der Gemeinde verändert werden sollen. Dazu sagt man auch Grenzberichtigung. Das betrifft vor allem Gebiete, die für die Entwicklung der Gemeinde weniger wichtig sind. Etwa weil dort keine oder nur wenige Menschen wohnen.

*Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse*



5. Die Gemeindeversammlung darf Eigenwirtschaftsbetriebe errichten. Das wäre beispielsweise die Gründung eines eigenen Elektrizitätswerkes oder eine Aktiengesellschaft, welche das Hallenbad führt.
6. Die Gemeindeversammlung darf beschliessen, neue Aufgaben zu übernehmen. Zum Beispiel kann sie bestimmen, Leistungen wie eine Bibliothek, eine Kinderkrippe oder eine zusätzlich anzubieten. Davon ausgenommen sind Aufgaben, die durch bestimmte Gesetze festgelegt sind.
7. Die Gemeindeversammlung kann bestehende Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person ändern. Zur Erklärung dieser Begriffe siehe Artikel 8 Ziffer 5.

Finanzbefugnisse Artikel 15

Die Gemeindeversammlung hat diese Finanzbefugnisse:

1. Sie legt das Budget für die Gemeinde fest.
2. Sie legt den Gemeindesteuerfuss fest.
3. Sie nimmt den Finanz- und Aufgabenplan zur Kenntnis.
4. Die Gemeindeversammlung bewilligt neue einmalige Ausgaben bis 3 Millionen Franken. Sie bewilligt ausserdem wiederkehrende Ausgaben bis 300000 Franken für einen bestimmten Zweck. Aber nur, wenn der Gemeinderat nicht zuständig ist.
5. Die Gemeindeversammlung gewährt Darlehen auf das Verwaltungsvermögen der Gemeinde. Zum Verwaltungsvermögen gehören zum Beispiel Strassen, Schulen oder das Gemeindehaus. Wenn die Gemeinde Geld benötigt, kann sie für dieses Verwaltungsvermögen ein Pfand bekommen. Die Gemeindeversammlung ist ausserdem zuständig für Beteiligungen, etwa am Verwaltungsvermögen anderer Gemeinden.

6. Die Gemeindeversammlung entscheidet über Baurechte und begründet andere dingliche Rechte des Verwaltungsvermögens. Ein Beispiel: Der Gemeinde gehört ein Grundstück. Ein Unternehmer möchte auf das Grundstück eine Fabrik bauen. Dafür muss er das Grundstück von der Gemeinde «mieten». Deshalb schliesst er einen Vertrag über seine Baurechte mit der Gemeinde ab.
7. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnungen.
8. Sie genehmigt auch die Abrechnungen über neue Ausgaben, für die ein Kredit bewilligt wurde. Diese Ausgaben wurden von den Stimmberechtigten beschlossen. Das sind entweder die Bürgerinnen und Bürger, die an der Urne entscheiden, oder die Gemeindeversammlung.
9. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben:
10. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als einer Million Franken. Veräusserung meint meist den Verkauf von Eigentum oder Rechten. Liegenschaften sind Immobilien oder unbebaute Grundstücke. Zum Finanzvermögen der Gemeinde gehören zum Beispiel Wohnungen, die zu marktüblichen Preisen vermietet werden. Der Unterschied zum Verwaltungsvermögen besteht darin, dass damit nicht unbedingt eine bestimmte Aufgabe der Gemeinde erfüllt wird. Die Vermietung von Wohnungen ist zum Beispiel keine Aufgabe der Gemeinde. Dagegen ist es eine Aufgabe der Gemeinde, Strassen zu bauen und in Stand zu halten. Deswegen gehören Strassen zum Verwaltungsvermögen und nicht zum Finanzvermögen.
11. Die Gemeindeversammlung entscheidet über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als 500 000 Franken. Mit Investitionen sind meistens Geldanlagen gemeint.



12. Sie entscheidet weiterhin über den Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als 4 Millionen Franken.
13. Sie ist auch für den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als 4 Millionen Franken zuständig.
14. Die Gemeindeversammlung entscheidet über Baurechte und begründet andere dingliche Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als einer Million Franken.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsführung

Artikel 16

¹ Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und entsprechenden Behördenerlassen.

² Dafür gibt der Gemeinderat die notwendigen Reglemente vor. Das bedeutet: Er legt Regeln und Vorgaben fest, an die sich die Geschäftsführung der Gemeindebehörden halten muss.

Grundsätze der Verwaltungsorganisation

Artikel 17

Der Gemeinderat gibt in einem Reglement vor, wie die Verwaltung organisiert wird. Die Verwaltung soll dabei bürgernah sein. Das bedeutet: Die Verwaltung ist so organisiert, dass sie gut auf die Anforderungen und Probleme der Bürgerinnen und Bürger eingehen kann.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Artikel 18

¹ Die Gemeindebehörden können sich jederzeit Unterstützung von Fachleuten holen. Etwa um sich beraten zu lassen oder einzelne Geschäfte begutachten zu lassen. Dafür können Sie auch beratende Kommissionen bilden, die sie in freien Wahlen bilden.

² In diesen Kommissionen hat meist die Person den Vorsitz, die zum Vorstand der Verwaltungsabteilung gehört.

Artikel 19

¹ Behörden können jederzeit beschliessen, bestimmte Aufgaben zu übertragen: entweder an einzelne Mitglieder der Behörde oder an Ausschüsse der Behörde. Diese Aufgaben dürfen sie selbstständig erledigen. Die Behörden legen dafür die Finanzbefugnisse fest.

² Der Gemeinderat muss der Übertragung von Aufgaben zustimmen.

³ Mitglieder oder Ausschüsse dürfen Anordnungen und Erlasse beschliessen. Die Bürgerinnen und Bürger können eine Überprüfung der Anordnungen und Erlasse verlangen. Das muss innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung bei der Gesamtbehörde erfolgen. Das gilt, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

*Aufgaben-
übertragung an
einzelne
Mitglieder oder
an Ausschüsse*

2. Gemeinderat**Artikel 20**

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat schliesst sich eigenständig zusammen. Er bestimmt also selbst, wer welche Aufgaben übernimmt. Davon ausgenommen ist das Präsidium.

³ Dabei sind diese Fragen wichtig:

- a) Wie hängen die Aufgaben zusammen? Wie können die Mitglieder gleichmässig mit Aufgaben belastet werden?
- b) Zweckmässigkeit der Führung:
- c) Wie können die Aufgaben sachlich und politisch ausgewogen verteilt werden?

*Zusammen-
setzung*

Artikel 21

¹ Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben an Gemeindeangestellte übertragen. Diese dürfen die Gemeindeangestellten selbstständig erledigen.

² Die genauen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse regelt ein Erlass.

*Aufgaben-
übertragung an
Gemeinde-
angestellte*


**Wahl-
und Anstellungs-
befugnisse**
Artikel 22

Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) Die erste und zweite Vizepräsidentin oder den ersten und zweiten Vizepräsidenten,
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
- c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen der Gemeinde.

Der Gemeinderat ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a) Die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,
- b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts. Dies gilt nur, wenn die Organisationen keine anderen Vorgaben dazu haben,
- d) die Mitglieder des Wahlbüros,
- e) die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern.

Der Gemeinderat ernennt oder stellt an:

- f) Die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
- g) den Kommandanten (Leiter) des Zivilschutzes,
- h) den Kommandanten (Leiter) der Feuerwehr sowie die Mitglieder der Feuerwehrkommission, soweit der Gemeinderat die Mitglieder bestimmen kann,
- i) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
- j) das übrige Gemeindepersonal, sofern nicht ein anderes Organ der Gemeinde zuständig ist,
- k) die Mitglieder der zivilen Gemeindeführungsorganisation sowie die Abgeordneten von regionalen Führungsorganisationen.

**Rechtsetzungs-
befugnisse**
Artikel 23

Der Gemeinderat erlässt und ändert Rechtsvorschriften zur Organisation und Leitung der Gemeinde zur Übertragung von Aufgaben an Behörden oder an Gemeindeangestellte und um unklare Zuständigkeiten zu regeln. Dazu sagt man auch: Rechtsetzungsbefugnisse. Die Rechtsvorschriften regeln insbesondere:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses. Darin stehen die Kompetenzen und Aufgaben einzelner Gemeinderäte,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ der Gemeinde zuständig ist,
6. Gegenstände, die für die weder die Gemeindeversammlung noch eine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
7. die Art und die Höhe der Gebühren, die der Gemeinderat erheben möchte.

Artikel 24

¹ Der Gemeinderat hat Verwaltungsaufgaben, die er nicht übertragen darf. Diese sind:

1. Der Gemeinderat übernimmt die politische Planung, Führung und Aufsicht der Gemeinde.
2. Er hat die Verantwortung für den Gemeindehaushalt.
3. Er übernimmt Aufgaben, die ihm entweder durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragen wurden oder durch die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks.
4. Der Gemeinderat erledigt sämtliche Gemeindeangelegenheiten, falls nicht ein anderes Organ der Gemeinde dafür zuständig ist.
5. Der Gemeinderat berät sich zu Geschäften, bevor sie in die Gemeindeversammlung oder in die Urnenabstimmung gehen. Und er übernimmt die Antragstellung zu diesen Geschäften.
6. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Er bestimmt die rechtsverbindlichen Unterschriften. Zum Beispiel, wer bei Grundbuchgeschäften mit der Gemeinde die Unterschrift leisten darf.

*Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse*

7. Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan. Das kann zum Beispiel eine Gemeinde-Zeitung oder die Webseite der Gemeinde sein, über die Informationen aus der politischen Gemeinde veröffentlicht werden. Etwa zu Gesetzen oder Rechtsvorschriften.
8. Der Gemeinderat setzt fest, wie die Ausgaben und Einnahmen mittelfristig ausgeglichen werden. Dabei muss er in der Planung vier Jahre zurück und vier Jahre im Voraus planen. Ist es notwendig, darf er die Massnahmen korrigieren.

² Der Gemeinderat darf weitere Aufgaben übernehmen, die ihm in einem separaten Reglement so übertragen werden, dass die Aufgabe stufengerecht abschliessend behandelt werden kann. Diese sind:

1. Der Gemeinderat setzt Gemeindebeschlüsse um, soweit nicht andere Organe der Gemeinde dafür zuständig sind.
2. Er handelt für die Gemeinde nach aussen.
3. Der Gemeinderat führt Gerichtsprozesse mit dem Recht auf Stellvertretung.
4. Er darf Stellen in der Gemeinde schaffen, um bestehende Aufgaben zu erfüllen. Der Gemeinderat kann auch aus anderen Gründen Stellen schaffen und dafür neue Ausgaben bewilligen. Das gilt, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist. Lässt es die Situation zu, darf er Stellen auch wieder auflösen.
5. Der Gemeinderat setzt die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.
6. Er erteilt das Gemeindebürgerrecht. Das ist die Zustimmung der Gemeinde zur Einbürgerung einer Person. Auch der Bund und der Kanton müssen einer Einbürgerung zustimmen.
7. Der Gemeinderat ist für Grenzbereinigungen zuständig. Er entscheidet darüber, ob auf unbebautem Gebiet die Grenzen der Gemeinde verändert werden sollen. Aber nur, wenn die Grenzbereinigungen nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das bedeutet: Sie haben nur eine geringe politische oder finanzielle Bedeutung.

8. Der Gemeinderat kann Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen, ändern oder aus ihnen austreten und dafür neue Ausgaben bewilligen. Diese Verträge darf der Gemeinderat aber nur abschliessen oder ändern, wenn keine andere Gemeindebehörde zuständig ist. Oder wenn die Gemeinde dabei keine hoheitlichen Befugnisse abgibt. Hoheitliche Befugnisse stehen im Gesetz. Darin wird festgelegt, über welche Dinge die Gemeinde entscheiden darf.
9. Der Gemeinderat hat die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.
10. Er erlässt Verordnungen und Reglemente, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. Reglemente sind Regeln und Vorgaben.
11. Er legt sogenannte Bau- und Niveaulinien, Werkpläne sowie Quartierpläne fest. Das sind Vorgaben, die im Bauwesen wichtig sind.
12. Der Gemeinderat übernimmt Privatstrassen und Genossenschaftswege und erklärt diese zu öffentlichen Strassen und Wegen.
13. Er darf öffentliche Strassen aufheben.
14. Er benennt Strassen, Plätze und Anlagen und legt die Hausnummerierung fest.

Artikel 25

Finanzbefugnisse

¹ Der Gemeinderat hat diese Finanzbefugnisse, die er nicht übertragen darf:

1. Er bewilligt Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind. Das sind entweder Ausgaben bis 300 000 Franken, die einmalig für einen bestimmten Zweck ausgegeben werden. In einem Jahr darf der Gemeinderat dafür nicht mehr als 600 000 Franken bewilligen. Oder es sind Ausgaben bis 30 000 Franken, die wiederholt für einen bestimmten Zweck ausgegeben werden. In einem Jahr darf der Gemeinderat dafür nicht mehr als 150 000 Franken bewilligen.
2. Der Gemeinderat hat die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Gemeinderat hat weitere Finanzbefugnisse, die ihm in einem Erlass von anderen Organen oder Behörden der Gemeinde übertragen werden können. Diese sind:

1. Der Gemeinderat vollzieht Ausgaben, wie sie im Budget stehen.
2. Er bewilligt gebundene Ausgaben. Gebunden bedeutet: Diese Ausgaben müssen getätigt werden. Sie sind dringend und können nicht aufgeschoben werden.
3. Er bewilligt Ausgaben, die im Budget enthalten sind. Das sind entweder Ausgaben bis 300 000 Franken, die einmalig für einen bestimmten Zweck ausgegeben werden. Oder es sind Ausgaben bis 30 000 Franken, die wiederholt für einen bestimmten Zweck ausgegeben werden.
4. Er bewilligt Zusatzkredite. Entweder, um Ausgaben bis 300 000 Franken zu erhöhen, die einmalig für einen bestimmten Zweck ausgegeben werden. Oder um Ausgaben bis 30 000 Franken zu erhöhen, die wiederholt für einen bestimmten Zweck ausgegeben werden.
5. Der Gemeinderat hat die Beschlussfassung über Beteiligungen und gewährt Darlehen des Verwaltungsvermögens.
6. Er geht auf Eventualverpflichtungen ein, leistet Bürgschaften und Kautionen.
7. Der Gemeinderat vergibt Baurechte und begründet andere dringliche Rechte des Verwaltungsvermögens.
8. Er investiert in Liegenschaften des Finanzvermögens in Höhe von bis zu 500 000 Franken. Liegenschaften sind Immobilien oder unbebaute Grundstücke. Zum Finanzvermögen der Gemeinde gehören zum Beispiel Wohnungen, die zu marktüblichen Preisen vermietet werden.
9. Er veräussert Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu 1 Million Franken. Veräussern meint meist den Verkauf von Eigentum oder Rechten.
10. Der Gemeinderat erwirbt Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert von bis zu 4 Millionen Franken.
11. Er tauscht Grundstücke im Finanzvermögen im Wert von bis zu 4 Millionen Franken. Zum Beispiel gegen andere Grundstücke von Privatpersonen.

12. Der Gemeinderat vergibt Baurechte und begründet andere dringliche Rechte des Finanzvermögens im Wert von bis zu 1 Million Franken.
13. Er hat die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Artikel 26

*Gemeinde-
präsident*

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat, unterstützt von der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber, diese Aufgaben:

- Er oder sie leitet die Arbeitsabläufe im Gemeinderat.
- Er oder sie leitet das Wahlbüro, die Gemeindeversammlung und die Behördenkonferenz. Das ist die Konferenz aller Behörden und Parteien.
- Er oder sie pflegt die kulturellen Interessen der Gemeinde.
- Er oder sie informiert die Öffentlichkeit über wichtige Gemeindeangelegenheiten.
- Er oder sie ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde sowie für das Standortmarketing.
- Er oder sie ist verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes.

Daneben führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident folgende Aufgaben selbstständig aus:

- Er oder sie hat die Oberaufsicht über das gesamte Personal der Gemeinde.
- Er oder sie überwacht den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ oder eine andere Behörde der Gemeinde zuständig ist.

Artikel 27

*Gemeinde-
schreiber*

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber steht dem gesamten Personal der Politischen Gemeinde vor.

² Der Gemeinderat überträgt der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber nach Artikel 21 dieser Gemeindeordnung die notwendigen Kompetenzen in einem Reglement.



3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Baukommission

Zusammen- setzung

Artikel 28

¹ Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern. Davon ist ein Mitglied aus dem Gemeinderat. Das ist die Präsidentin oder der Präsident der Baukommission. Dazu kommen vier weitere Mitglieder, die an der Urne gewählt werden.

² Die Baukommission schliesst sich eigenständig zusammen. Sie bestimmt also selbst, wer welche Aufgaben übernimmt.

Aufgaben

Artikel 29

Die Baukommission erteilt selbstständig Baubewilligungen. Das sind Genehmigungen zum Bauen. Die Baukommission hält sich dabei an die Baugesetzgebung. Die Baukommission muss in diesen Fällen Baubewilligungen bei dem Gemeinderat beantragen:

- Baubewilligungen, die Ausnahmen oder Abweichungen von der geltenden Praxis beinhalten,
- Rekursvernehmlassungen,
- Bauten, die nach §357 PBG zu beurteilen sind.

Aufgaben- übertragung an Gemeinde- angestellte

Artikel 30

Die Baukommission kann bestimmte Aufgaben an Gemeindeangestellte übertragen. Diese Aufgaben können die Gemeindeangestellten selbstständig erledigen. In einem sogenannten Erlass legt die Baukommission die Aufgaben fest und welche Entscheidungen die Gemeindeangestellten treffen dürfen. Dabei müssen sie sich an das Planungsrecht und an das Baurecht halten.

Anträge an die Gemeinde- versammlung und an die Urne

Artikel 31

Die Baukommission muss Anträge an die Gemeindeversammlung und für Urnenabstimmungen beim Gemeinderat einreichen. Der Gemeinderat leitet dann die Anträge an die Gemeindeversammlung weiter. Die Baukommission darf diese Anträge also nicht selbst bei der Gemeindeversammlung stellen.

3.2 Feuerwehrkommission

Artikel 32

*Zusammen-
setzung*

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus

- zwei Mitgliedern des Gemeinderats. Eines der beiden Mitglieder ist Präsidentin oder Präsident der Feuerwehrkommission,
- dem Feuerwehr-Kommandanten,
- dem Stellvertreter des Feuerwehr-Kommandanten,
- einem weiteren Mitglied, das der Gemeinderat bestimmt. Zum Beispiel eine Person mit besonderen Fachkenntnissen innerhalb der Feuerwehr.

² Die Feuerwehrkommission schliesst sich eigenständig zusammen. Sie bestimmt also selbst, wer welche Aufgaben übernimmt.

³ Ein Verwaltungsangestellter nimmt an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil. Sie oder er berät die Kommission und schreibt das Protokoll.

Artikel 33

Aufgaben

Die Feuerwehrkommission kümmert sich darum, dass die Feuerwehr Rümlang einsatzfähig ist. Das bedeutet: Die Feuerwehr kann ihre Aufgaben erfüllen, so, wie es im Gesetz vorgeschrieben ist.

Artikel 34

Finanzbefugnisse

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für

1. die Umsetzung von Projekten, für die das Geld durch die zuständige Stelle bewilligt wurde,
2. Ausgaben, die dringend sind und nicht weiter aufgeschoben werden dürfen,
3. die Bewilligung von Ausgaben bis 300 000 Franken, die einmalig für einen bestimmten Zweck ausgeben werden. Oder die Bewilligung von Ausgaben bis 30 000 Franken, die wiederholt für einen bestimmten Zweck ausgeben werden. Diese Ausgaben müssen im Budget für die Feuerwehr enthalten sein.
4. Sie beantragt dem Gemeinderat einen Kredit für Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind.



*Aufgaben-
übertragung an
Gemeinde-
angestellte*

Artikel 35

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an Gemeindeangestellte übertragen. Diese Aufgaben können die Gemeindeangestellten selbstständig erledigen. In einem sogenannten Erlass legt die Feuerwehrkommission die Aufgaben fest und welche Entscheidungen die Gemeindeangestellten treffen dürfen. Dabei müssen sie sich an die geltenden Rechtsvorschriften halten.

*Anträge an die
Gemeinde-
versammlung
und an die Urne*

Artikel 36

Die Feuerwehrkommission muss Anträge an die Gemeindeversammlung und für Urnenabstimmungen beim Gemeinderat einreichen. Der Gemeinderat leitet dann die Anträge an die Gemeindeversammlung weiter. Die Feuerwehrkommission darf diese Anträge also nicht selbst bei der Gemeindeversammlung stellen.

3.3 Sozialhilfebehörde

*Zusammen-
setzung*

Artikel 37

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus fünf Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder an der Urne gewählt. Die Vorgaben zur Urnenwahl stehen im Artikel 7 dieser Gemeindeordnung. Ein Mitglied ist aus dem Gemeinderat. Dieses Mitglied ist die Präsidentin oder der Präsident der Sozialhilfebehörde.

² Die Sozialbehörde verteilt die internen Aufgaben selbstständig.

Aufgaben

Artikel 38

¹ Wenn sich Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rümlang in einer Notlage befinden, stellt die Sozialhilfebehörde Hilfe für diese Menschen bereit. Dabei richtet sich die Sozialhilfebehörde nach dem Sozialhilfegesetz und nach der Sozialhilfereordnung des Kantons Zürich.

Artikel 39*Finanzbefugnisse*

Die Sozialhilfebehörde ist zuständig für

1. die Umsetzung von Projekten, für die das Geld durch die zuständige Stelle bewilligt wurde,
2. Ausgaben, die dringend sind und nicht weiter aufgeschoben werden dürfen,
3. die Bewilligung von Ausgaben bis 300 000 Franken, die einmalig für einen bestimmten Zweck ausgeben werden. Oder die Bewilligung von Ausgaben bis 30 000 Franken, die wiederholt für einen bestimmten Zweck ausgegeben werden. Diese Ausgaben müssen im Budget für die Sozialhilfebehörde enthalten sein.
4. Sie beantragt dem Gemeinderat einen Kredit für Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind.

Artikel 40*Aufgaben-
übertragung an
Gemeinde-
angestellte*

Die Sozialhilfebehörde kann bestimmte Aufgaben an Gemeindeangestellte übertragen. Diese Aufgaben können die Gemeindeangestellten selbstständig erledigen. In einem sogenannten Erlass legt die Sozialhilfebehörde die Aufgaben fest und welche Entscheidungen die Gemeindeangestellten treffen dürfen. Dabei müssen sie sich an die geltenden Rechtsvorschriften halten.

Artikel 41*Anträge an die
Gemeinde-
versammlung
und an die Urne*

Die Sozialhilfebehörde muss Anträge an die Gemeindeversammlung und für Urnenabstimmungen beim Gemeinderat einreichen. Der Gemeinderat leitet dann die Anträge an die Gemeindeversammlung weiter. Die Sozialhilfebehörde darf diese Anträge also nicht selbst bei der Gemeindeversammlung stellen.



3.4 Werkkommission

Zusammen- setzung

Artikel 42

¹ Die Werkkommission besteht aus

- a) dem Werkvorstand. Das ist ein Mitglied des Gemeinderates,
- b) zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,
- c) dem Projektleiter oder der Projektleiterin Tiefbau. Das ist der angestellte Ingenieur der Gemeinde,
- d) dem Werkmeister. Er leitet den Strassenunterhalt.

² Die Werkkommission verteilt die Aufgaben innerhalb der Kommission selbstständig.

³ Der Projektleiter Tiefbau und der Werkmeister haben beratende Stimme. Das heisst, ihre Meinung und ihre Empfehlungen werden angehört. Sie nehmen aber nicht an der Abstimmung innerhalb der Kommission teil.

Aufgaben

Artikel 43

Die Werkkommission ist für die Infrastruktur im Bereich Tiefbau zuständig. Das bedeutet zum Beispiel Strassen, Tunnel, Brücken und Kanäle zu bauen oder zu reparieren.

Finanzbefugnisse

Artikel 44

Die Werkkommission ist zuständig für

1. die Umsetzung von Projekten, für die das Geld durch die zuständige Stelle bewilligt wurde,
2. Ausgaben, die dringend sind und nicht weiter aufgeschoben werden dürfen,
3. die Bewilligung von Ausgaben bis 300 000 Franken, die einmalig für einen bestimmten Zweck ausgeben werden. Oder die Bewilligung von Ausgaben bis 30 000 Franken, die wiederholt für einen bestimmten Zweck ausgegeben werden. Diese Ausgaben müssen im Budget für die Werkkommission enthalten sein.
4. Sie beantragt dem Gemeinderat einen Kredit für Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind.

Artikel 45

Die Werkkommission kann bestimmte Aufgaben an Gemeindeangestellte übertragen. Diese Aufgaben können die Gemeindeangestellten selbstständig erledigen. In einem sogenannten Erlass legt die Werkkommission die Aufgaben fest und welche Entscheidungen die Gemeindeangestellten treffen dürfen. Dabei müssen sie sich an das Planungsrecht und an das Baurecht halten.

*Aufgaben-
übertragung an
Gemeinde-
angestellte*

Artikel 46

Die Werkkommission muss Anträge an die Gemeindeversammlung und für Urnenabstimmungen beim Gemeinderat einreichen. Der Gemeinderat leitet dann die Anträge an die Gemeindeversammlung weiter. Die Werkkommission darf diese Anträge also nicht selbst bei der Gemeindeversammlung stellen.

*Anträge an die
Gemeinde-
versammlung
und an die Urne*

3.5 Kommission für Grundsteuern**Artikel 47**

¹ Die Kommission für Grundsteuern besteht aus fünf Mitgliedern. Davon ist ein Mitglied aus dem Gemeinderat. Dieses Mitglied ist die Präsidentin oder der Präsident der Kommission für Grundsteuern. Dazu kommen vier weitere Mitglieder, die vom Gemeinderat gewählt werden.

² Die Gemeinde bezieht Steuern aus Grundstücksgewinnen, zum Beispiel bei Verkäufen. Die Kommission für Grundsteuern ist verantwortlich für die Einschätzung und die Aufsicht über den Bezug der Grundsteuern. Dabei hält sich die Kommission an die Gesetze des Kantons Zürich.

³ Der Steuersekretär oder die Steuersekretärin bereitet die Einschätzungsanträge vor und schreibt das Protokoll.

Aufgaben



IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

*Unterstellte
Kommissionen*

Artikel 48

¹ Unterstellt bedeutet: Der Gemeinderat macht einer Kommission Vorgaben. Diese Vorgaben stehen in einem Erlass. Zu den Vorgaben gehören die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Entscheidungsbefugnisse und die Finanzbefugnisse einer Kommission. Diese Kommissionen sind nicht selbstständig. Sie beraten den Gemeinderat zu einem bestimmten Thema oder führen in seinem Auftrag Massnahmen durch. Dem Gemeinderat sind zurzeit diese Kommissionen unterstellt:

- Kunst- und Kulturkommission,
- Betriebskommission Alterszentrum Lindenhof,
- Kommission für Naturförderung,
- IT-Kommission,
- Planungskommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

*Zusammen-
setzung*

Artikel 49

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden an der Urne von den Stimmbürgerinnen und den Stimmbürgern gewählt werden. Eines der fünf Mitglieder ist die Präsidentin oder der Präsident der Kommission.

² Die Rechnungsprüfungskommission schliesst sich eigenständig zusammen. Sie bestimmt, wer innerhalb der Kommission welche Aufgaben übernimmt. Die Präsidentin oder der Präsident wird von den Stimmbürgerinnen und den Stimmbürgern per Urnenwahl bestimmt.

Artikel 50*Aufgaben*

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Finanzen der Gemeinde Rümlang. Dazu gehören vor allem
- das Budget der Gemeinde. Das ist der Betrag, der der Gemeinde für alle Ausgaben zur Verfügung steht.
 - die Jahresrechnung. Das ist die Bilanz und Erfolgsrechnung einer Gemeinde.
 - weitere Geschäfte, über die die Stimmberechtigten entscheiden. Zum Beispiel Kreditanträge an die Gemeindeversammlung, etwa für den Bau einer Mehrzweckhalle. Mehr über die Stimmberechtigten erfahren Sie unter Punkt 2 dieser Gemeindeordnung.
- ² Bei der Prüfung der Finanzen sind diese Fragen wichtig:
- Sind die Regeln und Gesetze aus dem Finanzrecht eingehalten worden?
 - Stimmen die Berechnungen?
 - Ist es finanziell angemessen? Das bedeutet: Die Gemeinde kann sich die Ausgaben leisten und übernimmt sich damit nicht.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten über ihre Arbeit. Sie stellt ausserdem den Stimmberechtigten Antrag über Annahme oder Ablehnung des Antrags des Gemeinderates.

Artikel 51*Herausgabe
von Unterlagen*

- ¹ Die Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung muss die Rechnungsprüfungskommission vorab erhalten. Dort werden sie geprüft. Mit den Anträgen muss die Rechnungsprüfungskommission die passenden Unterlagen bekommen.
- ² Falls sich die Rechnungsprüfungskommission gegen einen Antrag aussprechen will, muss sie das vorher mit dem Gemeinderat besprechen. Das gilt auch, wenn sie den Antrag ändern lassen möchte. Bei diesem Gespräch können zum Beispiel Vorbehalte gegen einen Antrag geklärt werden.
- ³ Die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften richtet sich nach dem Gemeindegesetz.



- Prüfungsfristen* Artikel 52
 Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Budget, die Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
- Finanztechnische Prüfstelle* Artikel 53
 ¹ Die Finanztechnische Prüfstelle ist der Rechtsbegriff für eine externe Stelle. Sie prüft die Rechnungslegung und die Buchführung der Gemeinde Rümlang.
 ² Sie informiert den Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission und den Bezirksrat umfassend über die finanztechnische Prüfung.
 ³ Sie erstellt dazu einen sogenannten Kurzbericht. Dieser Kurzbericht ist Teil der Jahresrechnung. Darin steht zum Beispiel, ob die Rechnungsführung richtig ist.
 ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen gemeinsam die externe Prüfstelle.
- 3. Wahlbüro**
- Zusammensetzung* Artikel 54
 Der Gemeinderat legt fest, wie viele Mitglieder das Wahlbüro hat. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlbüros.
- Aufgaben* Artikel 55
 Die Aufgaben des Wahlbüros stehen im Gesetz über die politischen Rechte.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Artikel 56

¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erledigt die Aufgaben, die in den kantonalen Gesetzen festgelegt sind.

² Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter steht mit der Gemeinde in einem Arbeitsverhältnis. Die Bestimmungen dafür sind so wie für alle Gemeindeangestellten und stehen in der Personalverordnung der Gemeinde Rümlang.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.

*Aufgaben
und Anstellung*

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Inkrafttreten

Artikel 57

Diese Gemeindeordnung tritt in Kraft, wenn die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung die Gemeindeordnung angenommen haben, nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ...

Inkrafttreten

2. Übergangsregelung

Artikel 58

Behörden, Kommissionen und organisatorische Einheiten bleiben innerhalb der Amtszeit von 2014 bis 2018 unverändert bestehen

*Übergangs-
regelung*

Glattalstrasse 201
8153 Rümlang

T 044 817 75 00
F 044 818 01 18

www.ruemlang.ch
